

|                 |
|-----------------|
| Aussteller      |
|                 |
|                 |
| Straße/Postfach |
|                 |
| PLZ/Ort/Land    |
|                 |

| GOLF EUROPE 2008               |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Halle<br>Stand-Nr.             | Freigelände<br>Block           |
| Ansprechpartner(in)            |                                |
|                                |                                |
| Telefon mit Vor- und Durchwahl | Telefax mit Vor- und Durchwahl |
| E-Mail                         |                                |

**Antrag auf die Erteilung der GEMA-Einwilligung**

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 die Einwilligung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

**1. Angaben zur Musikenutzung (zur Veranstaltung(slaufzeit) und ggf. für Standfeiern)**

- 1.1 Standbeschallung  Radiogerät  Tonträger (CD-Player/MP3/Soundcards etc.)
- 1.2 Audiovisuelle Wiedergaben
- |   |                                |                      |
|---|--------------------------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Fernsehsendungen                         | Anzahl der Bildschirme:        | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Fernsehsendungen mit Großbildprojektoren | Anzahl der Projektionsflächen: | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Fernsehsendungen mit Monitorwand         | Anzahl der Monitorwände:       | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Videowiedergabe                          | Anzahl der Bildschirme:        | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Videowiedergabe mit Großbildprojektoren  | Anzahl der Projektionsflächen: | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Videowiedergabe mit Monitorwand          | Anzahl der Monitorwände:       | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Computer                                 | Anzahl der Monitore:           | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Computer mit Großbildprojektion          | Anzahl der Projektionsflächen: | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Computer mit Monitorwand                 | Anzahl der Monitorwände:       | <input type="text"/> |
- 1.3 Showeinlagen (mit Sängern/Musikern/Tänzern)
- Ja  Live  Tonträger
- Anzahl der Showeinlagen täglich: \_\_\_\_\_ Standgröße in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_
- 1.4 Standfeiern/gesellige Veranstaltungen nach 18.00 Uhr
- Ja Datum: \_\_\_\_\_  Livemusik  Tonträger
- Standgröße in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

**2. Lizenzierung von Wirtschaftsfilmen und Tonbildschauen (siehe 1.2)**

Liegt bereits eine Lizenzierung zur öffentlichen Wiedergabe vor?  ja  nein

Wenn ja, durch welche Bezirksdirektion?

Für welchen Filmtitel?

Die Höhe der Vergütungssätze für die Inanspruchnahme der Urheber- und Leistungsschutzrechte richtet sich nach der Art der Musikwiedergabe.  
 Tantiemenrechnung der GEMA wird dem Aussteller zugestellt.

|  |
|--|
| Ort, Datum   |
|  |
| Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers |

**Weitere Informationen: siehe Seite 2!**

## GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

### Wer ist die Gema?

Die GEMA ist eine **Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte**.

Der Urheber hat nach § 15 Urheberrechtsgesetz vom 9. 9. 1965 allein das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Es darf also niemand das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben, ohne dass der Urheber seine Einwilligung dazu erteilt hat. Da es den Urhebern praktisch nicht möglich ist, mit allen Interessierten die erforderlichen Verhandlungen zu führen, und da es andererseits auch für die Musikveranstalter mit zu großen Schwierigkeiten verbunden wäre, sich für die Aufführung jedes einzelnen Werkes vom Urheber unmittelbar die Genehmigung zu verschaffen, haben die Komponisten gemeinsam mit ihren Textdichtern und Musikverlegern zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte die GEMA gegründet.

Die GEMA ist eine uneigennützige Organisation. Sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der notwendigen Unkosten den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern zu, deren Werke aufgeführt wurden.

### Welches Repertoire vertritt die GEMA?

Die GEMA vertritt in Deutschland die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, deren Rechte ihr übertragen wurden. Gleichartige Gesellschaften bestehen auch im Ausland. Aufgrund des internationalen Urheberrechts (Berner Konvention) haben die Gesellschaften Verträge miteinander abgeschlossen, durch die der gegenseitige Schutz der Urheber in den Vertragsstaaten gewährleistet wird. Die GEMA vertritt also nicht nur die Rechte der deutschen, sondern auch die Rechte der ausländischen Musikurheber und damit ein **weltweites Repertoire**.

Der gesetzliche Schutz des Urheberrechts steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tode zu. Wird jedoch ein bereits freies Werk in schutzfähiger Weise bearbeitet, so entsteht für den Bearbeiter ein neues Urheberrecht mit den gleichen Schutzfristen. Der dem Urheber zuerkannte Schutz erstreckt sich gleichermaßen auf Werke der Ersten Musik, der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Im Hinblick auf die erwähnte Schutzdauer und mit Rücksicht darauf, dass die GEMA als einzige Gesellschaft in Deutschland die Musikurheberrechte fast der ganzen Welt wahrnimmt, gilt nach ständiger Rechtsprechung die sog. „GEMA-Vermutung“, d. h. bei der Wiedergabe von Musik außerhalb des Bereichs der Ersten Musik ist grundsätzlich davon auszugehen, dass GEMA-Repertoire genutzt wird. Soll diese Vermutung widerlegt werden, ist Voraussetzung hierfür, dass alle wiedergegebenen Musikwerke genau mit Titel, Urheber, Verleger mitgeteilt werden, damit eine Überprüfung stattfinden kann. Auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Schallplatten, CD, Tonbändern, Musikautomaten oder sonstiger Tonträger sowie für Musikwiedergaben bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Einwilligung der GEMA.

Bei der öffentlichen Wiedergabe von Musik durch Tonträger (Schallplatten, CD, Tonbänder, Musikautomaten) und bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen vergibt die GEMA zugleich die Leistungsschutzrechte, die die ausübenden Künstler, bzw. deren Rechtsnachfolger der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) übertragen haben, und erhebt die entsprechende Vergütung durch Berechnung eines Zuschlags zu den GEMA-Tantiemen.

Das gleiche gilt für die Abgeltung der von der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) verwalteten literarischen Urheberrechte bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen.

### Was sollten Aussteller beachten?

Nach den rechtlichen Bestimmungen (§ 13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) ist die Einwilligung der GEMA vor Beginn der Musikwiedergaben zu erwerben. Hierzu können Sie dieses Formular für die **rechtzeitige Anmeldung** benutzen.

Aussteller, die Musikwiedergaben ohne Einwilligung der GEMA durchführen, sind zum Schadenersatz verpflichtet (§ 97 UrhG). Dieser beträgt nach ständiger Rechtsprechung das Doppelte des normalen Tarifsatzes. Auch hier gilt der Rechtsgrundsatz, dass die Unkenntnis des Gesetzes nicht vor der Haftung schützt.

### Wie ist die Rechtslage bei Verwendung von Musik im Film?

Bei der Vorführung von Filmen vergibt die **GEMA das Filmvorführungsrecht**, d. h. das Recht zur Wiedergabe der Musik bei der Vorführung des Films und ggf. **das Vervielfältigungsrecht**, also das Recht, vom Masterband Vervielfältigungsstücke herzustellen.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass bei der Herstellung eines Films unter Verwendung von Musik ein sog. **Benutzungsrecht** bezüglich der verwendeten Musik besteht, der Erwerb dieses Rechtes ist also Voraussetzung eines rechtlich korrekten Filmeinsatzes. Das Benutzungsrecht wird in aller Regel von den **Musikverlagen** direkt vergeben, bei Auftragskompositionen kann es auch durch den Urheber vergeben werden.

Wird die Musik von Tonträgern auf den Film überspielt, ist zusätzlich die Einwilligung des Tonträgerherstellers erforderlich.